

3310/AB
vom 22.12.2025 zu 3808/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.gv.at
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.902.316

Wien, 18.12.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3808 /J der Abgeordneten Markus Koza, Freundinnen und Freunde betreffend (fehlende) Rechtsgrundlage der Saisonkontingentsverordnung 2026** wie folgt:

Frage 1

- *Aus welchem Wortlaut des § 5 Abs. 1 Z 1 AusIBG leitet das BMASGK die gesetzliche Berechtigung ab, für Staatsbürger:innen ganz bestimmter Staaten einen eigenen, zusätzlichen Zugang zum Arbeitsmarkt über ein eigenes, zusätzliches Saisonarbeitskontingent zu verordnen?*

Der § 5 Abs. 1 Z 1 AusIBG ist im Gesamtzusammenhang der Norm und unter Berücksichtigung von deren Zweck zu betrachten. Ziel der gesetzlichen Ermächtigung ist es, die Abdeckung eines vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs in einem Wirtschaftszweig, einer Berufsgruppe oder einer Region (§ 5 Abs. 1 Z 1 AusIBG) adäquat zu ermöglichen und somit Abhilfe für einen bestehenden Mangel in einem dieser Bereiche zu schaffen. Die Bundesministerin hat „[bei der Festlegung der Kontingente] die allgemeine Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, insbesondere im betreffenden Teilarbeitsmarkt, zu berücksichtigen“ (§ 5 Abs. 1 letzter Satz AusIBG). Zur Lage des Arbeitsmarktes gehört auch die unterschiedliche Nachfrage der beschäftigenden Unternehmen nach Arbeitskräften aus bestimmten Gruppen, die beispielsweise durch das Berufsqualifikations-

und Ausbildungsniveau dieser Gruppe sowie eine langjährige arbeitsmarktpolitische Kooperation zwischen dem Ziel- und Herkunftsstaat und die damit verbundenen positiven Erfahrungen bedingt sein kann.

Ein Blick auf den betreffenden Teilarbeitsmarkt zeigt, dass die Staatsangehörigen der ausgewählten südosteuropäischen Staaten von den heimischen Tourismusbetrieben überdurchschnittlich stark nachgefragt werden. Rund 65 % der Beschäftigungsbewilligungen für Saisoniers im Tourismus wurden im Jahr 2024 für Staatsangehörige der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens, welche noch nicht der EU beigetreten sind, also Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien, ausgestellt.

Um eine Abdeckung des vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs im Wirtschaftszweig Tourismus (§ 5 Abs. 1 Z 1 AuslBG) zu ermöglichen, ist unter Berücksichtigung dieser starken Nachfrage und damit der Lage im betreffenden Teilarbeitsmarkt (§ 5 Abs. 1 letzter Satz AuslBG) die Festlegung eines Kontingents für die Staatsangehörigen der genannten südosteuropäischen Staaten ein adäquates Mittel und bei einer gebotenen systematischen und teleologischen Interpretation von der gesetzlichen Ermächtigung umfasst.

Schließlich sei auch erwähnt, dass Saisonarbeitskräfte mittels Beschäftigungsbewilligung nach § 4 zugelassen werden (§ 5 Abs. 3 AuslBG). Sohin ist § 5 Abs. 1 Z 1 auch iVm § 4 Abs. 4 AuslBG auszulegen. Demnach ist die Bundesministerin für Arbeit ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, dass für weitere Personengruppen, an deren Beschäftigung öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen bestehen, Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden dürfen. Eine Personengruppe kann unter anderem durch soziale, nationale bzw. kulturelle Merkmale definiert werden.

Die Berechtigung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, für Staatsbürger:innen bestimmter Staaten ein zusätzliches Saisonarbeitskontingent festzulegen, ist daher zweifellos gegeben.

Frage 2

- *Welche sachliche Grundlage und verfassungsrechtlich wie auch europarechtlich haltbare Begründung liegt der Auswahl der Staaten zu Grunde, aus denen Menschen über das zusätzliche Kontingent für Bürger: innen von Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien auf den österreichischen Arbeitsmarkt kommen können?*

Für die obige Auswahl spricht neben der schon bisher starken Vertretung von Staatsangehörigen der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens unter den

Arbeitskräften mit Saisonbewilligungen und der dieser zugrundliegenden großen Nachfrage der heimischen Tourismusbetriebe die jahrzehntelange enge arbeitsmarktpolitische Verbindung zu diesen Staaten.

Arbeitsmigration aus dem ehemaligen Jugoslawien und nunmehr dessen Nachfolgestaaten hat in Österreich eine lange Tradition: Bereits im Jahr 1966 hat Österreich mit Jugoslawien ein Anwerbeabkommen abgeschlossen. Im Jahr 2024 waren rund 615.000 Personen mit Migrationshintergrund aus einem noch nicht der EU beigetretenen Nachfolgestaat Jugoslawiens in Österreich aufhältig. Der Anteil dieser Gruppe an der Gesamtbevölkerung mit Migrationshintergrund in Österreich beträgt damit 24,5 % (siehe dazu *Statistisches Jahrbuch. Zahlen, Daten, Indikatoren 2025, Migration & Integration, erstellt von Statistik Austria, Wien 2025, S. 24*).

Verschiedene Studien belegen sehr positive Integrationsergebnisse dieser Gruppe. So weisen Migrantinnen und Migranten aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens beispielsweise eine signifikant höhere Erwerbstätigengquote sowie eine geringere Armut- und Ausgrenzungsgefährdung auf als Personen mit Migrationshintergrund aus sonstigen Drittstaaten und erzielen darüber hinaus ein höheres Netto-Jahreseinkommen (*Statistisches Jahrbuch. Zahlen, Daten, Indikatoren 2025, Migration & Integration, Tabellenanhang, Integration im Überblick*).

Die besondere Verbindung Österreichs zu den ausgewählten südosteuropäischen Staaten hat bereits in der letzten Legislaturperiode im Ausländerbeschäftigungsgesetz ihren Niederschlag gefunden (Anlagen A, B, C, D, AusIBG idFv. BGBl. I Nr. 43/2023). So werden bei der Vergabe der Rot-Weiß-Rot-Karte Punkte auch für B1-Sprachkenntnisse in Bosnisch, Kroatisch und Serbisch vergeben und damit Staatsangehörige der ausgewählten Westbalkanstaaten auch insofern privilegiert.

Aufgrund der jahrzehntelangen gemeinsamen Gesetzgebung sind im Übrigen Ausbildungs- und Berufsqualifikationsniveau in allen ehemaligen jugoslawischen Staaten vergleichbar und erlauben daher Unternehmen eine erleichterte Beurteilung, ob die betroffene Person für eine Beschäftigung in ihrem Tourismusbetrieb in Frage kommt.

Frage 3

- Auf welcher sachlichen Grundlage und verfassungsrechtlich wie europarechtlich haltbaren Begründung beruht die Aufnahme des Kosovo, dem noch nicht der Status eines Beitrittskandidaten zur Europäischen Union zuerkannt wurde, in das Kontingent nach § 1 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs, während Bürger:innen des tatsächlichen Beitrittskandidaten Albanien vom Zutritt über dieses Kontingent ausgeschlossen sind?

Wie bereits in der Frage 1 ausgeführt, kann die Aufnahme einer bestimmten Personengruppe in ein eigenes Kontingent der Verordnung aufgrund der allgemeinen Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, insbesondere im betreffenden Teilarbeitsmarkt, sowie aus öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Interessen gerechtfertigt werden.

Der im Jahr 2024 viertgrößte Anteil an Arbeitskräften mit Saisonbewilligungen (nach Bosnien-Herzegowina, Serbien und Nepal) kam aus dem Kosovo mit 1076 Personen. Im Vergleich dazu wurden im gleichen Zeitraum lediglich 154 Kontingentplätze für albanische Staatsangehörige vergeben. Insbesondere aufgrund der geringen Nachfrage nach albanischen Saisoniers besteht für diese Gruppe keine ausreichende Rechtfertigung.

Des Weiteren ist das Zusatzkontingent auf Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens beschränkt. Arbeitsmigration aus diesen Staaten nach Österreich hat, wie unter Frage 2 ausführlich dargelegt, eine lange Tradition und ist mit sehr positiven Integrationsergebnissen verbunden.

Frage 4

- *Auf welcher sachlichen Grundlage und verfassungsrechtlich wie europarechtlich haltbaren Begründung beruht der Ausschluss von Bürger:innen der anerkannten Beitrittskandidat:innen Republik Moldau und Georgien vom Zutritt über das Kontingent nach § 1 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs?*

Hierzu darf auf die Beantwortungen der Fragen 2 und 3 verwiesen werden. Wie im Falle Albaniens liegen der Anwerbung von Personen aus Georgien und der Republik Moldau in Österreich keine jahrzehntelange Tradition und keine vergleichbaren Erfahrungswerte zugrunde. Auch die Ausbildungs- und Berufsqualifikationsniveaus weisen nicht den gleichen Grad an Übereinstimmung auf wie jene der jugoslawischen Staaten.

Dazu kommt, dass (wie im Falle Albaniens) derzeit kaum Staatsangehörige Georgiens und der Republik Moldau in Österreich als Saisonarbeitskräfte beschäftigt sind. Lediglich 20 Saisonbewilligungen für Staatsangehörige aus Georgien und 18 für Staatsangehörige aus der Republik Moldau wurden im Jahr 2024 ausgestellt.

Laufende EU-Beitrittsverhandlungen mit einem Staat sind bei der Festlegung der Saisonkontingente allenfalls von sekundärer Bedeutung. Bei Ausübung der Verordnungsermächtigung des § 5 Abs. 1 AusIBG stellt sich die Frage, wie ein gegenwärtiger zusätzlicher Arbeitskräftebedarf abgedeckt werden kann. Eine angestrebte EU-Erweiterung kann sich allenfalls zukünftig auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes auswirken. Dennoch soll ergänzt werden, dass die EU-Beitrittsverhandlungen mit Georgien und der Republik Moldau jüngeren Datums, zudem mit geopolitischen Unsicherheiten behaftet und weniger weit fortgeschritten sind als mit den (übrigen) südosteuropäischen Beitrittskandidaten.

Frage 5

- Welcher Vorteil ergibt sich für beschäftigende Unternehmen, wenn die Saisonkontingentverordnung 2026 bei starker Auslastung bis inklusive Juli 2026 bis zum November 2027 weitergilt?

Die Weitergeltung der Verordnung erhöht bei starker Kontingentauslastung die Planungssicherheit für die Tourismusunternehmen ebenso wie für die Beschäftigten. Im Falle einer entsprechend starken Auslastung der Kontingente wird für die beschäftigenden Unternehmen frühzeitig Klarheit geschaffen, dass im folgenden Jahr wieder Kontingente in gleicher Höhe zur Verfügung stehen werden und sie ihren Arbeitskräftebedarf auch im Folgejahr decken können.

Frage 6

- Welcher Vorteil ergibt sich für die Verwaltung, wenn die Saisonkontingentverordnung 2026 bei starker Auslastung bis inklusive Juli 2026 bis zum November 2027 weitergilt?

Die Weitergeltung der Verordnung bei starker Auslastung entspricht den Grundsätzen der Verwaltungsökonomie und -effizienz. Sie spart Ressourcen, weil in diesem Fall im Jahr 2026 keine neue Verordnung vorbereitet und erlassen werden muss.

Frage 7

- Mit welchem Rechtsakt, welcher öffentlichen Erklärung, welcher Verlautbarung oder welcher vergleichbaren Handlung welcher Einrichtung und zu welchem oder bis zu welchem Zeitpunkt ist die Weitergeltung der Verordnung in Wirksamkeit setzen?

Wie in den Erläuterungen zur Verordnung dargelegt, werde ich als Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz entweder bis 30. September 2026 eine neue Saisonkontingentverordnung für das Jahr 2027 erlassen oder bis zu diesem Zeitpunkt bekanntgeben, dass die Verlängerung des Geltungszeitraums gemäß § 5 Abs. 2 der Saisonkontingentverordnung 2026 aufgrund entsprechend hoher Auslastung der Kontingente zur Anwendung kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

